

# Nutzungsordnung für das Ensemble Schloss Erbhof der Samtgemeinde Thedinghausen



## § 1 Rechtsform

Die Samtgemeinde Thedinghausen unterhält das historische Schloss Erbhof im Stil der ausklingenden Weserrenaissance als öffentliche Einrichtung. Es führt die Bezeichnung „Schloss Erbhof“. Die Verwaltung obliegt dem Bürgermeister der Samtgemeinde Thedinghausen. Die Programmgestaltung und Vermarktung wird von der Tourist-Information der Samtgemeinde Thedinghausen übernommen.

## § 2 Öffnungszeiten

Das Schloss Erbhof ist während der Öffnungszeiten der Tourist-Information für Besucher geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch den Samtgemeindebürgermeister festgesetzt. Sie können bei Bedarf geändert werden.

## § 3 Aufgaben / Nutzung

Das Schloss Erbhof und der Baumpark Thedinghausen sollen langfristig zu einem bedeutenden kulturellen und touristischen Zentrum entwickelt werden. Es steht allen Altersstufen offen.

Das Hauptgebäude des Schlosses Erbhof umfasst u.a. folgende Nutzungen:

- Konzerte, Veranstaltungen, Tagungen und Seminare
- Trauungen
- Gästeführungen
- Ausstellungen

### Nutzung des 1. OG

Im Anschluss an die Trauungen ist ein privater Sektempfang auf dem Außengelände am Schloss Erbhof möglich. Das Restaurant Romance kann ebenfalls für einen Sektempfang reserviert werden. Bei schlechtem Wetter können auch die Räume der Dauerausstellung im 1. OG, sofern verfügbar, für einen Sektempfang im kleinen Rahmen von maximal 30 Minuten genutzt werden.

Die Bühne des Förderkreises Erbhof, der Schlossgarten, der Innenhof und der Baumpark einschl. Parkplatz umfassen u.a. folgende Nutzungen:

- Open-Air Konzerte, Theater und u.a. Veranstaltungen
- Gartenkulturmusikfestival
- Oldtimertreffen und Schützenfest
- Ausstellungen wie z.B. Gewerbeschauen, Gartentage

Im Rahmen dieser Nutzungen können Veranstalter die Räume, die Bühne, die Gerätschaften und das Gelände am Schloss Erbhof in Anspruch nehmen.

Davon ausgenommen sind das Büro der Tourist-Information, die beiden vermieteten Wohnungen und das vermietete Büro des Anwaltes von Hollen, sowie die sich in den Nebengebäuden des Schlosses befindlichen Räume der Freiwilligen Feuerwehr Thedinghausen, des Heimatvereines der Samtgemeinde Thedinghausen, des Rassegeflügelvereines Thedinghausen und die zur Gastronomie umgebaute Remise.

Die Toilettenanlage der Gastronomie ist nur nach Absprache mit den Betreibern für öffentliche Veranstaltungen zu nutzen. Öffentliche Toiletten stehen im Schloss Erbhof während der Öffnungszeiten der Tourist-Information zur Verfügung.

Über die Durchführung von Veranstaltungen im Hauptgebäude und den Außenanlagen entscheidet gem. der Nutzungsordnung und -vereinbarung grundsätzlich der Samtgemeindebürgermeister. Veranstaltungen besonderer Art sind dem SGA zur Entscheidung vorzulegen.

Gemeinnützigen Vereinen der Samtgemeinde Thedinghausen, kommunalen Einrichtungen, Kirchen und anderen öffentlichen Interessenverbänden werden die Räume gegen eine ermäßigte Nutzungsgebühr zur Verfügung gestellt.

Für eine private Nutzung steht das Ensemble Schloss Erbhof grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Eine Überlassung der Räumlichkeiten und des Außengeländes für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahe stehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer Veranstaltungen wird ausgeschlossen.

Eine Überlassung der Räumlichkeiten und des Außengeländes an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

## **§ 4 Funktionsbereiche**

1. Hauptgebäude (Renaissancesaal einschl. Nutzung der Toiletten, Garderobe und der Räumlichkeiten im 1. OG)
2. Außenanlagen (Bühne einschl. Schlossgarten, Baumpark einschl. Parkplatz, Innenhof Schloss Erbhof)

## **§ 5 Nutzer**

Nutzer der Funktionsbereiche können sein:

1. Samtgemeinde Thedinghausen, Landkreis Verden, Kommunalverbund, Mittelwesertouristik GmbH
2. Förderkreis Erbhof, Kulturverein der Samtgemeinde Thedinghausen, u.a. gemeinnützige Vereine aus der Samtgemeinde Thedinghausen, kirchliche Gruppen
3. Sonstige Nutzer (juristische Personen, Firmen und sonstige Gruppen)

## § 6 Pflichten der Nutzer

1. Die nachfolgenden Pflichten sind für alle Nutzer der Funktionsbereiche gemäß § 4 bindend.
2. Die Nutzung aller Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich aufgrund einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung mit der Tourist-Information der Samtgemeinde Thedinghausen. Gebäude und Anlagen sowie vorhandene Geräte sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Schäden und offensichtliche Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister des Schlosses Erbhof anzuzeigen.
3. Inventar darf nicht aus den Räumen des Schlosses Erbhof entfernt werden.
4. Das Auf- und Abschließen der Räume erfolgt durch den Hausmeister.
5. Die in Anspruch genommenen Räume und Außenanlagen sind nach Benutzung pünktlich zu verlassen und in ihren Ausgangszustand zurückzusetzen.
6. Bei der Nutzung der Räume und der Außenanlagen ist sicherzustellen, dass der übrige Betrieb im Hause, und das Ausrücken der Feuerwehr nicht gestört werden.

## § 7 Nutzungsentgelte

### Nutzung Hauptgebäude

- Renaissancesaal (max. 100 Personen) - 500 € / Tag
- Standesamtliche Trauungen im Renaissancesaal - pauschal 220 € (max. 1 Std.)
- Freie Trauungen im Renaissancesaal – pauschal 300 € (max. 2 Std.)
- Räumlichkeiten des 1. OG - 150 € / Tag
- Renaissancesaal / Räume im 1. OG für gemeinnützige Vereine der Samtgemeinde Thedinghausen - 50 € / Tag
- Sonderregelungen nach Absprache für Ausstellungen, Präsentationen, Marketingmaßnahmen u.a.

### Nutzung Außenanlagen

- Bühne einschl. Schlossgarten - 150 € / Tag
- Baumpark einschl. Parkplatz - 150 € / Tag
- Innenhof des Schlosses Erbhof - 150 € / Tag

Neben den o.g. Nutzungsentgelten werden bei größeren Veranstaltungen wie z.B. Schützenfesten, Gewerbeschauen, Oldtimertreffen u.a. kommerziellen Veranstaltungen zusätzlich die Kosten für den Verbrauch von Strom und Wasser/Abwasser in Rechnung gestellt. Eine ausreichende Anzahl von Toilettencontainern ist zu Lasten des Veranstalters anzumieten. Die Samtgemeinde Thedinghausen behält sich vor, bei größeren kommerziellen Veranstaltungen Sondervereinbarungen hinsichtlich der Höhe der o.g. Nutzungsentgelte zu treffen.

## § 8 Veranstaltungen im Schloss Erbhof

Für alle Veranstaltungen können in Absprache mit der Tourist-Information Eintrittsgelder erhoben werden.

Die Samtgemeinde Thedinghausen führt die Veranstaltungen in der Regel mit Kulturpartnern wie dem Förderkreis Erbhof, dem Kulturverein u.a. durch. Die finanzielle Abwicklung der Veranstaltung erfolgt grundsätzlich durch den Kulturpartner.

## § 9 Hausrecht

Diese Nutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes erlassenen Anordnungen der Tourist-Information der Samtgemeinde Thedinghausen sind für alle Besucher des Schlosses Erbhof verbindlich. Den Weisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

Personen, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen der Verwaltung zuwiderhandeln, kann das Betreten des Hauses untersagt werden.

## § 10 Sicherheitsvorschriften

1. Bauordnungsrechtliche und brandschutzrechtliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen.
2. Die Belegung der Räume über die zugelassene Besucherzahl hinaus ist unzulässig.
3. Flure und Gänge müssen für die Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein.
4. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Im Innenhof ist das Parken grundsätzlich nicht zulässig.
5. Tiere sind in dem Gebäude nicht erlaubt.
6. Rauchen ist innerhalb der Räumlichkeiten nicht erlaubt.
7. Tanzveranstaltungen sind in den Räumlichkeiten ebenfalls nicht erlaubt.

## § 11 Haftung

Die Haftung der Nutzer erfolgt nach der Nutzungsvereinbarung und den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft und gelten bis auf Weiteres.

Thedinghausen, den 16.05.2017

Samtgemeinde Thedinghausen  
Der Samtgemeindebürgermeister



(Hesse)